

## Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 

Beschluss-Nr.: G-20-16/19

Aktenzeichen: 

Amt: Finanzen  
 Datum: 27.06.2019  
 Version: 1

zu behandeln in:  
 öffentlicher Sitzung   
 nicht öffentl. Sitzung

**Betreff:** Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Golzow**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**Gesamtkosten:  € Jährliche Folgekosten:  €Finanzierung Eigenanteil:  € Objektbezogene Einnahmen:  €Haushaltsbelastung:  €Veranschlagung:  mit  €Produktkonto:  FinanzH:  ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**\_\_\_\_\_  
Amtsleiter\_\_\_\_\_  
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
**Unterschrift / Datum:**\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: G-20-16/19
---------------------------

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

**Beschlusstext:**

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt

**den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 für die Gemeinde Golzow**

auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286)

**Unterschrift / Datum:**

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der GV

**Begründung**

Der Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Golzow wurde von der Kämmerin gemäß § 82 BbgKVerf mit seinen Anlagen am 15.05.2018 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Prüfung zugeleitet.

Die Prüfung des Entwurfs der Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 12.09.2018 bis 29.04.2019 durchgeführt.

Das Ergebnis der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde im Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Golzow vom 09.05.2019 zusammengefasst.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Amtsdirektor, den geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2011 festzustellen und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Ergebnis der Prüfung fest, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann.

Der Jahresabschluss 2011 wurde nicht in vereinfachter Form entsprechend dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018 erstellt, da dieser bei Inkrafttreten des Gesetzes dem Rechnungsprüfungsamt bereits zur Prüfung vorlag.

**Anlagen**

- Entwurf Jahresabschluss zum 31.12.2011 für die Gemeinde Golzow
- Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011 der Gemeinde Golzow

